

nes Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben, wird vom Staatlichen Notariat angeleitet und beaufsichtigt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Staatliche Notariat kann über die Verwahrung und Verwaltung des Nachlasses besondere Anordnungen treffen und die Vertretungsbefugnis des Nachlaßpflegers einschränken.

(3) Die Fürsorgepflicht des Staatlichen Notariats besteht auch, wenn die Erben bekannt sind, aber keine Möglichkeit haben, für die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses zu sorgen.

(4) Die vom Staatlichen Notariat getroffenen Maßnahmen sind aufzuheben, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Anmerkung: Zur Nachlaßpflegschaft vgl. § 33 Abs. 2* NG.

§ 416

Nachlaßverzeichnis i

(1) Das Staatliche Notariat kann Erben oder Besitzer von Nachlaßgegenständen verpflichten, innerhalb einer festgelegten Frist ein Nachlaßverzeichnis aufzustellen, wenn berechnigte Interessen des Staates, der Nachlaßgläubiger oder der Erben das erfordern.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 33 Abs. 3 NG.

(2) Der Verpflichtete hat das Nachlaßverzeichnis innerhalb der ihm gestellten Frist beim Staatlichen Notariat einzureichen.

(3) Das Staatliche Notariat hat jedem Einsicht in das Nachlaßverzeichnis zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 417

Inhalt des Nachlaßverzeichnisses

(1) Im Nachlaßverzeichnis sind der bei Eintritt des Erbfalles vorhandene Nachlaß, sein Wert sowie die Nachlaßverbindlichkeiten unter Bezeichnung der Gläubiger vollständig anzugeben.

(2) Der Verpflichtete hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern. Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist diese Versicherung zu beurkunden.

§ 418

Folge eines unrichtigen Nachlaßverzeichnisses

(1) Verletzt der Erbe schuldhaft seine Pflicht, innerhalb der ihm vom Staatlichen Notariat gestellten Frist ein Nachlaßverzeichnis zu errichten, oder macht er bei der Errichtung des Nachlaßverzeichnisses unrichtige oder unvollständige Angaben in der Absicht, Nachlaßgläubiger oder Miterben zu benachteiligen, hat er die Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen.

(2) Die Rechtsfolgen des Abs. 1 treten auch dann

ein, wenn der Erbe sich weigert, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlaßverzeichnisses zu versichern oder das beurkunden zu lassen.

(3) Weitergehende Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Pflicht zur Errichtung des Nachlaßverzeichnisses ergeben, bleiben unberührt.

§ 419

Befugnisse des Staatlichen Notariats

(1) Das Staatliche Notariat kann Maßnahmen treffen, damit das Nachlaßverzeichnis richtig und vollständig aufgestellt wird. Insbesondere kann es Auskünfte, die Vorlage von Urkunden und den Zugang zu Räumen verlangen, in denen sich Nachlaßgegenstände befinden, sowie Sachverständige hinzuziehen.

(2) Das Staatliche Notariat kann das Nachlaßverzeichnis auch selbst aufstellen.

§ 420

Anordnung der Nachlaßverwaltung

(1) Reicht die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses nicht aus, um die berechtigten Interessen des Staates, der Nachlaßgläubiger oder der Erben zu schützen, kann das Staatliche Notariat die Nachlaßverwaltung anordnen und einen Nachlaßverwalter bestellen.

Anmerkung: Zur Nachlaßverwaltung vgl. auch § 33 Abs. 2 NG. Die Führung der Nachlaßverwaltung erfolgt bei Überschuldung nach den Grundsätzen der VO vom 18.12. 1975 über die Gesamtvollstreckung (GBl. 1 1976Nr. IS.5).

(2) Das Staatliche Notariat kann die Nachlaßverwaltung auch anordnen, wenn Miterben sich über eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände nicht einigen können und dadurch die Interessen der Beteiligten, der Nachlaßgläubiger oder des Staates gefährdet werden.

(3) Während der angeordneten Nachlaßverwaltung darf der Erbe den Nachlaß nicht verwalten und nicht über ihn verfügen.

§ 421

Stellung des Nachlaßverwalters

(1) Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, soweit der Nachlaß dafür ausreicht.

(2) Der Nachlaßverwalter ist berechnigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung Nachlaßgegenstände in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Der Nachlaßverwalter ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben.

(3) Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, können nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.